



Inhalt **Seite**

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung)
v. 28. Januar 2010 38

Satzung üb. d. Aufhebung d. Satzung üb. d. erneuten Erlass d. Veränderungssperre Nr. 641
f. d. Flurstück Nr. 604/100 d. Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstr.)
v. 28. Januar 2010 41

Verordnung z. Änderung d. Verordnung üb. d. zeitl. Beschränkung ruhestörender Haus- u. Gartenarbeiten u. üb. d. Benutzung v. Musikinstrumenten, Tonübertragungs- u. -wiedergabegeräten in d. Landeshauptstadt München (Hausarbeits- u. Musiklärmverordnung)
v. 28. Januar 2010 43

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbez. 15 Trudering-Riem
Für d. Planungsgebiet
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 m
Messestadt Riem
4. Bauabschnitt Wohnen
Edinburghplatz südl.
(Teiländerung d. Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1) 43

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Erweiterung u. Modifikation d. Aufstellungsbeschlusses
v. 28.06.2006
Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Bebauungsplan Nr. 1985
Meglingerstr. (beiderseits),
Drygalski-Allee (östl.),
Kistlerhofstr. (südl.),
Stäblistr. (nördl.)
(Teiländerung d. Bebauungspläne
Nr. 71 g, Nr. 71 n und Nr. 71 o) 44

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1
d. Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbez. 15 Trudering-Riem
Für d. Planungsgebiet
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1683 b
Markgrafenstr. (nördl.),
Friedenspromenade (östl.)
- Gymnasium Trudering -
(Teiländerung d. Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1683 a) 44

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit -
hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung d. Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
f. d. Bereich I/32
Stadtbez. 5, Au - Haidhausen
Zellstr. (nördl.), Am Gasteig (westl.) - Muffathalle
Änderung d. Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
f. d. Bereich V/45
Stadtbez. 12, Schwabing - Freimann
Burmesterstr. (östl.), Reuschstr. (südl.)
Änderung d. Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/20
Stadtbez. 16, Ramersdorf - Perlach
Grünstadter Platz
Änderung d. Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/29
Stadtbez. 22, Aubing - Lochhausen - Langwied
Industriestr. (westl.), Altostr. (östl.)
Änderung d. Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
f. d. Bereich V/44
Stadtbez. 24, Feldmoching - Hasenberg/
Rothwiesenstr. (östl.), Autobahnring - Nord A 99 (nördl.) 45

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung d. Baugenehmigung
Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 46

Bekanntmachung üb. d. Jahresabschluss
d. Münchner Stadtentwässerung
f. d. Wirtschaftsjahr 2008 49

Bekanntmachung
Vollzug d. Wassergesetze
Bekanntmachung u. vorläufige Sicherung
d. v. Wasserwirtschaftsamt München
ermittelten Überschwemmungsgebietes am
Hachinger Bach innerhalb d. Stadtgrenzen
d. Landeshauptstadt München 49

Straßenbenennung
im 11. Stadtbezirk Milbertshofen - Am Hart 52

Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen 52

Vollzug d. Verordnung z. Schutz d. Rinder v. einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot u. Einstellungsanordnung 53

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

56

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 28. Januar 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) vom 08.11.2000 (Mü-ABl. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.05.2008 (MüABl. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) wird nach dem Wort „Friedhöfen“ und vor den Worten „Riem Neuer Teil“ das Wort „Haidhausen“, anstatt dem Wort „Wohnsitz“ das Wort „Hauptwohnsitz“ und nach dem Wort „Grabnutzungsrechts“ die Worte „zum Zeitpunkt des Erwerbs oder des/der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todesfalls“ eingefügt und erfolgt nach dem Wort „Sendling“ ein Absatz, der vor den Worten „der Hauptwohnsitz“ mit einem Spiegelstrich beginnt und nach dem Wort „Bestattungsbezirke“ mit einem Strichpunkt endet.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) wird vor die Zeile „in den Friedhöfen Lochhausen, Riem Alter Teil und Waldfriedhof Solln“ der Buchstabe „b)“ eingefügt und wird nach dem 2. Spiegelstrich das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) werden die Worte „20 Jahre langer Wohnsitz“ durch die Worte „durchgängiger 20 Jahre langer Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) werden die Worte „30 Jahre langer Wohnsitz“ durch die Worte „durchgängiger 30 Jahre langer Hauptwohnsitz“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die bisherigen Buchstaben „b)“ und „c)“ zu Buchstaben „c)“ und „d)“.

6. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wohnsitzes“ durch das Wort „Hauptwohnsitzes“ und werden die Buchstaben „a) und b)“ durch die Buchstaben „a), b) und c)“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 3 Buchstabe c) wird geändert in „batteriebetriebene Grablichter zu verwenden“.

8. In § 6 Abs. 3 Buchstabe d) wird in Satz 1 nach „§ 7 Abs. 7“ angefügt: „sowie Kraftfahrzeuge von außergewöhnlich gehbehinderten Personen, deren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“ im einfahrenden Fahrzeug sichtbar angebracht ist, jedoch nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.“ Satz 2 wird gestrichen; die Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

9. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „zuverlässig sind“ die Worte „und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen“ eingefügt.

10. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.“

11. § 7 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle der Stadt München abwickeln.“

12. In § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Bewilligung als erteilt. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen; die benötigten Vignetten zum Befahren der Friedhöfe werden jährlich auf Antrag erneuert.“

13. In § 7 Abs. 6 Buchstabe c) wird Satz 3 gestrichen; Satz 4 wird zu Satz 3 und endet anstatt mit einem Punkt mit Strichpunkt.

14. In § 7 Abs. 6 wird Buchstabe „d)“ angefügt mit folgendem Text: „das Entsorgen jeglicher Abfälle (z. B. Bauschutt, Blumentöpfe, Pflanzenpaletten, Plastiksäcke, etc.), ausgenommen Erdabraum und Pflanzenabfälle getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof.“

15. In der Überschrift des § 9 kommt nach dem Wort „Leichenhallen“ ein Komma und werden die Worte „Aufahrungs- und Verabschiedungsräume“ angefügt.

16. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „aufgebahrt“ geändert in „aufbewahrt“.

17. § 9 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder“.

18. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aussegnungshalle“ die Worte „oder in einem Verabschiedungsraum“ eingefügt.

19. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn § 9 Abs. 3 nicht entgegensteht, kann der/die Auftraggeber/in bestimmen, ob der Sarg während der Trauerfeier offen oder geschlossen bleibt.“

20. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach „ähnlichen Veranstaltungen“ die Worte „durch Dritte“ eingefügt.

21. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Regelungen von Buchstabe „c)“ und „d)“ vertauscht.

22. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten, in Bestattungsplätzen unter Bäumen und in anonymen Gräberfeldern dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsortes entsprechen.“

23. In § 12 Abs. 4 wird „Abs. 1 Satz 2 a) bis c)“ geändert in „Abs. 1 Satz 2 a), b) und d)“.

24. In § 15 Abs. 3 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„Umbettungen von Leichen, Leichenteilen, toten Leibesfrüchten und Aschen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde. Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.“

25. In § 15 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Wort „und“.

26. § 15 Abs. 4 entfällt ersatzlos.

27. § 15 Abs. 5 wird zu Abs. 4. In Satz 1 wird das Wort „Umbettungen“ ersetzt durch das Wort „Ausgrabungen“, nach dem Wort „Leichen“ werden die Worte „und Leichenteilen“ eingefügt und als Satz 3 wird angefügt: „Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

28. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemeinschaftsgrabanlagen sind:

- a) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- b) Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen,
- c) Gemeinschaftserdgrabstätten für Totgeburten und Säuglinge bis sechs Wochen,
- d) Gemeinschaftserdgrabstätten für Föten,
- e) Gemeinschaftserdgrabstätten für Sammelbeisetzungen von Föten,
- f) anonymes Gräberfeld für Urnenbeisetzungen,
- g) Urnensammelräume,
- h) Gemeinschaftserdgrabstätten für Aschenbeisetzungen nach Beendigung des Grabnutzungsrechts.“

29. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (§ 16 Abs. 2 Satz 2), an Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 a), an Gemeinschaftsbäumen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 b) und an Gemeinschaftserdgrabstätten für Totgeburten und Säuglinge bis sechs Wochen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 c) erworben werden.“

30. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Personenvereinigungen“ eingefügt: „oder an gesetzlich zur Ruhebettung verpflichtete Institutionen“.

31. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert: „Unbeschadet des § 4 Abs. 1 wird das Grabnutzungsrecht beliebig lang verliehen oder verlängert, an Familiengrabstätten des § 16 Abs. 2 Satz 2 a) bis d) und an Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen jedoch für mindestens fünf Jahre und anlässlich einer Bestattung mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach § 14. Das Grabnutzungsrecht an Grüften und Mausoleen wird für mindestens 30 Jahre, an Familienbäumen und an Urnenbestattungsplätzen unter Gemeinschaftsbäumen für mindestens 25 Jahre verliehen und um jeweils mindestens zehn Jahre verlängert.“

32. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „eine schriftliche Mitteilung und auf Wunsch“ ersatzlos gestrichen.

33. § 17 Abs. 6 wird zu § 17 Abs. 7. In Satz 1 werden die Worte „während der Ruhezeit“ durch die Worte „so lange das Grabnutzungsrecht zu erhalten ist“ ersetzt.

34. Der neue § 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Bestattungsunternehmen können zur Erfüllung von Bestattungs- und Grabpflegevorsorgeverträgen Grabnutzungsrechte erwerben und/oder verlängern, ohne selbst Inhaber dieser

Rechte zu werden, sowie Grabstätten pflegen und unterhalten. Die Übernahme des Grabnutzungsrechts durch einen Angehörigen steht dem nicht entgegen.“

35. Der bisherige § 17 Abs. 7 wird zu § 17 Abs. 8. In Satz 1 werden die Worte „Betreuungsrecht nach Abs. 6“ geändert in die Worte „Betreuungsrecht nach Abs. 7“.

36. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird „§ 8 Abs. 3 a) bis j)“ geändert in „§ 8 Abs. 3 a) bis l)“.

37. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Fehlt eine notwendige Verlängerung im Bestattungsauftrag, wird sie automatisch zu Lasten des/der Auftraggebers/in veranlasst.“

38. In § 20 Abs. 4 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Gruft“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Mausoleum“ die Worte „oder an oberirdischen Bestattungsplätzen (z. B. Urnennischen)“ eingefügt.

39. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Familiengrabstätten“ ein Komma und die Worte „in Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnen, an Gemeinschaftsbäumen“ eingefügt und wird das Wort „ausdrücklichen“ geändert in das Wort „schriftlichen“. Nach dem Wort „Verstorbenen“ werden die Worte „oder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen“ gestrichen.

40. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Feuerbestattung“ ersetzt durch das Wort „Einäscherung“ und wird die Zahl „sieben“ geändert in die Zahl „zehn“.

41. In § 22 Abs. 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Urnen“ die Worte „bis zu acht“ eingefügt.

42. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „acht“ geändert in die Zahl „sechs“.

43. § 23 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

44. In § 24 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Aufteilungsplänen“ geändert in „Grabaufteilungsplänen“.

45. In § 24 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Aufteilungspläne“ geändert in „Grabaufteilungspläne“.

46. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des § 17 Abs. 6 hat der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts an einer Erdgrabstätte (§ 16 Abs. 2 Satz 2 a) oder an einer Urnenerdgrabstätte (§ 16 Abs. 2 Satz 2 b) das Recht und die Verpflichtung, im Rahmen der Satzungsvorschriften über deren Gestaltung zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Familienbäume, der Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung, der Urnennischen und der Gemeinschaftsgrabanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.“

47. In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Friedhofverwaltung“ die Worte „an verschiedenen Stellen“ gestrichen.

48. § 26 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In Baumbestattungsanlagen, Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung und Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabmale nicht zulässig.“

49. In § 26 Satz 4 und § 27 Abs. 3 Buchstaben a) und d) wird jeweils das Wort „Aufteilungsplänen“ ersetzt durch das Wort „Grabaufteilungsplänen“, in § 27 Abs. 2 Buchstabe f) wird das Wort „Aufteilungspläne“ ersetzt durch das Wort „Grabaufteilungspläne“.

50. § 27 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Wetterschutzanstriche an den Werkstoffarten Holz und Metall müssen umweltverträglich sein.“

51. In § 31 werden in Satz 1 die Worte „vorläufigen Ersatz für ein Grabmal“ ersetzt durch die Worte „vorläufiges Grabzeichen“ und entfallen nach dem Wort „Provisorium“ die Worte „aus Holz“. Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Zugelassen sind nur Provisorien, deren Material, Form und Größe vorab mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt wurden.“

52. In § 32 wird in der Überschrift das Wort „Entfernung“ durch das Wort „Entfernen“ ersetzt. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; Abs. „(3)“ wird zu Abs. „(2)“; das Wort „Nutzungsrechts“ wird geändert in „Grabnutzungsrechts“.

53. In § 34 Abs. 5 wird in der Parthese vor dem Wort „verlötet“ ein „z. B.“ eingefügt.

54. § 35 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze „(5)“, „(6)“, „(7)“ und „(8)“ werden zu Absätzen „(4)“, „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

55. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Aufteilungspläne“ ersetzt durch die Worte „in den Grabaufteilungsplänen“, in Abs. 3 wird nach dem Wort „obliegt“ das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

56. In § 36 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Einzelgrabstätten“ ersetzt durch das Wort „Familieneinzelgrabstätten“ und in Buchstabe b) wird das Wort „Urnengrabstätten“ geändert in „Urnenerdgrabstätten“.

57. In § 36 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c) werden die Worte „Anlage für Totgeburten“ ersetzt durch die Worte „Bestattungsort in der Gemeinschaftsgrabstätte für Totgeburten und Säuglinge bis sechs Wochen“.

58. In § 36 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mehrfachen Grabstätten“ ersetzt durch das Wort „Mehrfachgrabstätten“.

59. § 36 erhält folgenden neuen Absatz 5:
„(5) Für Familienerdgrabstätten in besonderen Lagen gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:

a) Anlagengräber	
Länge einschließlich Grabmal	300 cm
Breite einfaches Anlagengrab	200 cm
Breite doppeltes Anlagengrab	250 cm
Breite dreifaches Anlagengrab	400 cm
Breite vierfaches Anlagengrab	550 cm
Breite fünffaches Anlagengrab	700 cm
Höhe	15 cm
b) Waldgräber	
Länge einschließlich Grabmal	360 cm
Breite einfaches Waldgrab	200 cm
Breite doppeltes Waldgrab	300 cm
Breite dreifaches Waldgrab	450 cm
Breite vierfaches Waldgrab	600 cm
Breite fünffaches Waldgrab	750 cm
Höhe	15 cm
c) Urnenanlagengräber	
Länge einschließlich Grabmal	160 cm
Breite einfaches Urnenanlagengrab	100 cm
Breite doppeltes Urnenanlagengrab	200 cm
Höhe	15 cm
d) Urnenwaldgräber	
Länge einschließlich Grabmal	200 cm
Breite einfaches Urnenwaldgrab	100 cm
Breite doppeltes Urnenwaldgrab	200 cm
Höhe	15 cm

60. Der bisherige § 36 Abs. 5 wird zu Abs. 6. Die Großschrift der Aufzählung nach Buchstaben a) bis e) wird in Kleinschrift geändert.

In Buchstabe d) wird das Wort „Aufteilungsplänen“ geändert in „Grabaufteilungsplänen“.

Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„das Schmücken von Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung, Familienbäumen, Urnennischen, Urnenhallen und von Gemeinschaftsgrabanlagen.“

61. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Grabpflege ist“ die Worte „unbeschadet des § 17 Abs. 6“ eingefügt und wird in Satz 3 das Wort „Urnbaum-Bestattungsplätze“ geändert in die Worte „Bestattungsplätze unter Bäumen“.

62. In § 40 wird in der Überschrift das Wort „Ersatzvornahme“ geändert in „Ersatzvornahmen“.

63. In § 42 werden nach dem Wort „Friedhofsgebührensatzung“ die Worte „und für die damit verbundenen Verwaltungshandlungen die Gebühren der Kostensatzung“ eingefügt.

64. In § 43 Abs. 1 Ziffer 3. Buchstabe c) werden nach dem Wort „batteriebetrieene“ die Worte „oder Einweg-“ gestrichen.

65. In § 43 Abs. 1 Ziffer 3. Buchstabe d) wird das Wort „Erlaubnis“ ersetzt durch die Worte „Genehmigung, bzw. ohne sichtbaren Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „aG“, und werden nach dem Wort „befährt“ die Worte „oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einfährt“ eingefügt.

66. In § 43 Abs. 1 Ziffer 7. wird nach Buchstabe c) folgender neuer Buchstabe d) angefügt:
„d) Abfälle entsorgt;“

67. In § 43 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 10. werden nach dem Wort „aufstellt“ die Worte „oder entgegen § 26 Satz 3 ein Grabmal in Baumbestattungsanlagen, Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung und Gemeinschaftsgrabanlagen errichtet“ eingefügt.

68. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 10. wird folgende neue Ziffer 11. eingefügt:
„11. entgegen § 27 Abs. 2 b) umweltschädliche Wetterschutzanstriche verwendet oder Steine anstreicht;“
Die bisherigen Ziffern „11.“ bis „20.“ werden fortlaufend angepasst zu Ziffern „12.“ bis „21.“.

69. In § 43 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 17., neu Ziffer 18., wird das Wort „Zustimmung“ ersetzt durch das Wort „Genehmigung“.

70. In § 43 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 18., neu Ziffer 19., wird in der ersten Zeile „Abs. 5“ geändert in „Abs. 6“ und werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ ein Komma und das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„Schmücken von Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung, Familienbäumen, Urnennischen. Urnenhallen und von Gemeinschaftsgrabanlagen.“

71. In der Überschrift des § 44 wird die Rechtschreibung der Worte „In-Kraft-Treten“ korrigiert in das Wort „Inkrafttreten“.

72. Das Wort „Friedhofverwaltung“ in der Friedhofsatzung wird durchgängig in das Wort „Friedhofsverwaltung“ korrigiert und das Wort „Friedhofssatzung“ in das Wort „Friedhofsatzung“.

73. In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Rechtschreibung des Wortes „Friedhofsteile“ korrigiert in das Wort „Friedhofsteile“

74. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Friedhofpersonal“ korrigiert in das Wort „Friedhofspersonal“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2009 beschlossen.

München, 28. Januar 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Satzung über den erneuten Erlass der Veränderungssperre Nr. 641 für das Flurstück Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstraße) vom 28. Januar 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre Nr. 641 für das Flurstück Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried (Bauweber-/Rothspitzstraße) - Satzung vom 09.03.2009 (MüABl. 2009, Nr. 8, S. 81) - wird aufgehoben.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan M = 1:1.000 vom 20.01.2004, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Das betroffene Grundstück ist in diesem Lageplan mit Punktraster umrandet dargestellt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13.01.2010 beschlossen.

München, 28. Januar 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bauweber-/Rothspitzstr.

Projekt:

Thema: Flurst. Nr. 604/100

Datum: 20.01.2004

Dieser Plan ist Bestandteil der
Veränderungssperre Nr. 641



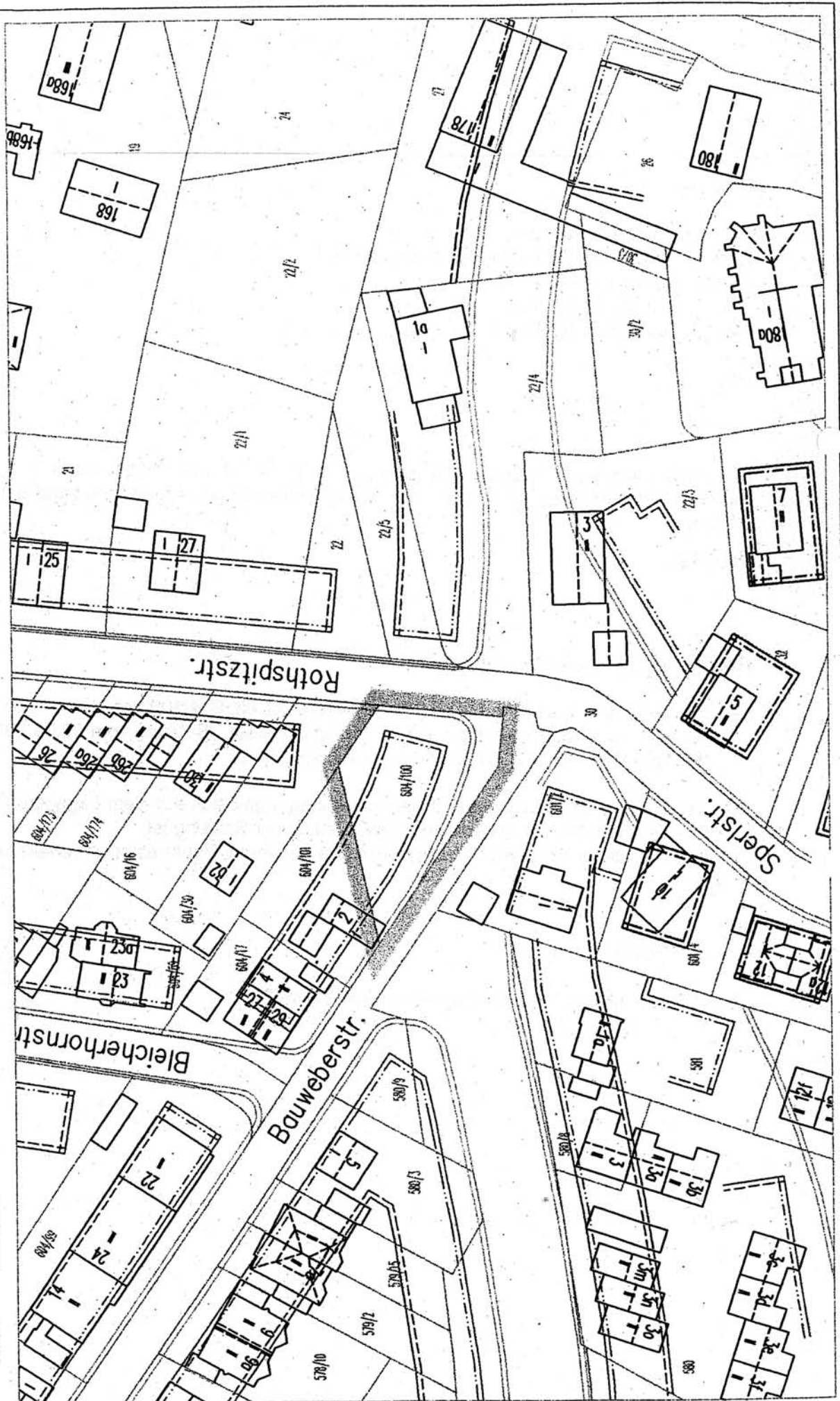
Landeshauptstadt München



Kommunalreferat

Vermessungsamt - A III

Planungsgrundlagen



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in der Landeshauptstadt München (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung)
vom 28. Januar 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 466), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten vom 05. 08.2003 (MüABl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden“.

2. In § 4 werden die Worte „Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Immissionsschutzgesetz“ ersetzt durch „Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen.

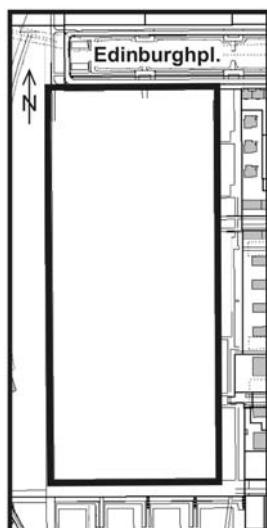
München, 28. Januar 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 m
Messestadt Riem
4. Bauabschnitt Wohnen
Edinburghplatz südlich
(Teiländerung des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 18. Februar 2010 mit 18. März 2010 durchgeführt.

Für den Bereich des 4. Bauabschnitts Wohnen der Messestadt Riem südlich des Edinburghplatzes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ca. 850 Wohneinheiten in 12 allgemeinen Wohngebieten für ca. 2.100 Bewohner geschaffen werden. Ferner werden öffentliche Verkehrsflächen zur Erschließung des 4. Bauabschnitts mit Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – beschränkt öffentliche Fuß- und Radwege – und eine öffentliche Grünanlage festgesetzt.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 18. Februar 2010 mit 18. März 2010 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Waldtrudering**, Wasserburger Landstraße 205 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/plan** zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22826, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 337 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt
**am Dienstag, 2. März 2010 um 19.00 Uhr
in der Aula der Schule an der Lehrer-Wirth-Straße.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 18. März 2010 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 27. Januar 2010

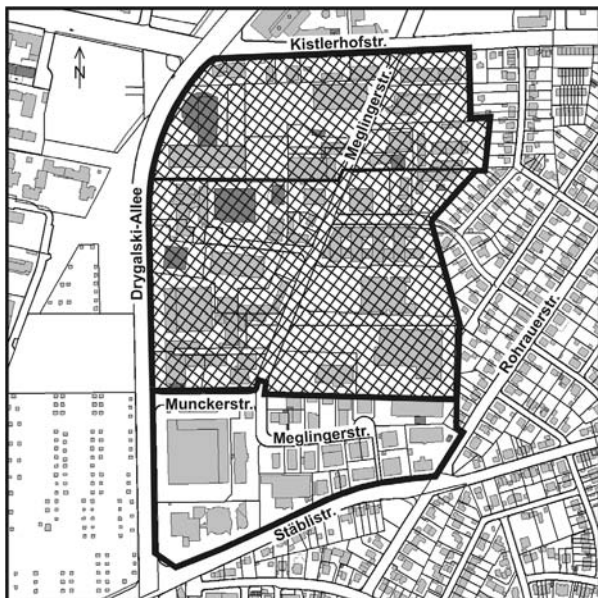
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Erweiterung und Modifikation des Aufstellungsbeschlusses vom 28.06.2006

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan Nr. 1985
Meglingerstraße (beiderseits),
Drygalski-Allee (östlich),
Kistlerhofstraße (südlich),
Stäblistraße (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
Nr. 71 g, Nr. 71 n und Nr. 71 o)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.01.2010 beschlossen, den bestehenden Aufstellungsbeschluss Nr. 1985 im Süden bis zur Stäblistraße zu erweitern und für das gesamte Gebiet einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der bestehenden Zentren und des Gewerbestandes durch Begrenzung weiterer Einzelhandelsnutzungen.

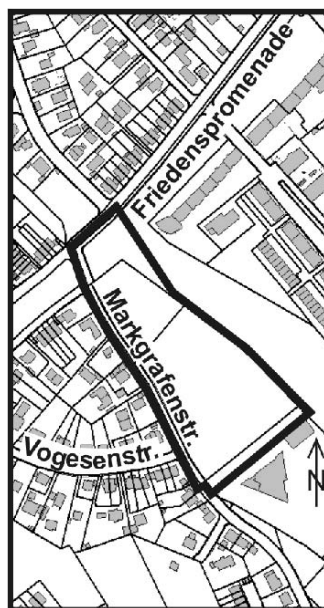
München, 28. Januar 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1683 b
Markgrafenstraße (nördlich),
Friedenspromenade (östlich)
- Gymnasium Trudering -
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1683 a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom
15. Februar 2010 mit 16. März 2010 durchgeführt.

Der Schulausschuss des Stadtrats hat am 27.06.2007 einen Grundsatzbeschluss zur gymnasialen Versorgung in München gefasst. Anhand der Ermittlungen des Schulreferates fehlt im Münchner Osten ein Gymnasium für die steigende Anzahl der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler. Es soll daher Baurecht für die Errichtung eines 4-zügigen Gymnasiums mit einer 3-fach-Schulsporthalle und Freiflächen an der Friedenspromenade im 15. Stadtbezirk geschaffen werden. Zur Verbesserung der Sportinfrastruktur und besseren Abdeckung der Bedürfnisse des Vereins- und Breitensports im Münchner Osten soll die Schulsporthalle zur außerschulischen Sportnutzung zusätzlich mit einer Tribüne für maximal 500 Zuschauerinnen und Zuschauer ausgestattet werden. Die Erschließung ist von der Friedenspromenade kommend über den westlichen Bereich der Markgrafenstraße vorgesehen. Die notwendigen Stellplätze sollen flächensparend in einer Tiefgarage untergebracht werden.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 15. Februar 2010 mit 16. März 2010 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Waldtrudering**, Wasserburger Landstraße 205 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00

Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22253, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 445 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt **am Mittwoch, 24. Februar 2010 um 19.00 Uhr in der Aula der Grundschule an der Markgrafenstraße 33.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 16. März 2010 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 28. Januar 2010

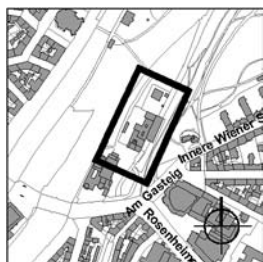
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Für die nachstehend aufgeführten Bereiche wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 17.02.2010 mit 17.03.2010 durchgeführt.

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I/32

Stadtbezirk 5, Au - Haidhausen
Zellstraße (nördlich), Am Gasteig (westlich) - Muffathalle

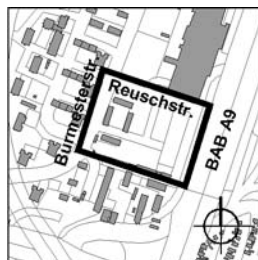


Aufgrund der mittlerweile nur mehr in sehr untergeordnetem Umfang vorhandenen Nutzung der Baulichkeiten (Muffathalle) für Versorgungszwecke sowie der überwiegenden Nutzung zu kulturellen Zwecken soll der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung an die Realnutzung angepasst werden und künftig Gemeinbedarfsfläche Kultur und Allgemeine Grünfläche dargestellt werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung

für den Bereich V/45

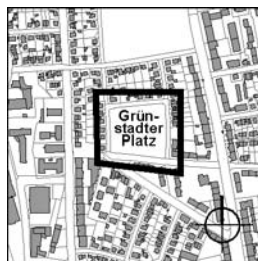
Stadtbezirk 12, Schwabing - Freimann
Burmesterstraße (östlich), Reuschstraße (südlich)



Aufgrund verschiedener städtebaulicher Entwicklungen nördlich der Reuschstraße sowie der mangelhaften Erschließung des Geländes für eine gewerbliche Nutzung sollen entsprechend den vorhandenen Nutzungen eine Gemeinbedarfsfläche und eine Allgemeine Grünfläche dargestellt werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/20

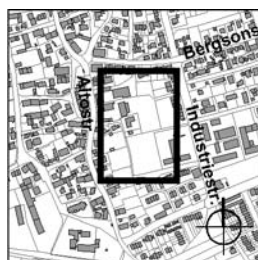
Stadtbezirk 16, Ramersdorf - Perlach
Grünstadter Platz



Da aufgrund der vorhandenen Altlasten eine Nutzung des Grundstücks für soziale Infrastruktur nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu realisieren wäre und die Fläche auch bereits als Grünfläche ausgebaut ist, soll diese als Allgemeine Grünfläche dargestellt werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/29

Stadtbezirk 22, Aubing - Lochhausen - Langwied
Industriestraße (westlich), Altostraße (östlich)



Die Umsetzung des ursprünglichen Planungsziels der Freihaltung des rückwärtigen Angers sowie einer öffentlichen Durchwegung ist aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung vor Ort nicht mehr möglich und wird daher nicht weiter verfolgt. Die betroffenen Flächen sollen zukünftig entsprechend der östlich angrenzenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

den. Auf die Darstellung einer örtlichen Grünverbindung wird verzichtet.

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/44

Stadtbezirk 24, Feldmoching - Hasenberg/
Rothwiesenstraße (östlich), Autobahnring - Nord A 99 (nördlich)



Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll von einer Umsetzung des ursprünglich geplanten Wohnanteils in den hier im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Mischgebieten abgesehen werden und entlang der Rothwiesenstraße zukünftig eine überwiegend bestandsorientierte Konzentration sowie geringfügige, städtebaulich verträgliche Erweiterung der gewerblichen Nutzungen bis zur Kristallstraße vorgesehen und dieser Bereich demgemäß als Gewerbegebiet dargestellt werden. Die rückwärtigen Bereiche, auf denen zukünftig keine gärtnerische Nutzung mehr ausgeübt wird und auf denen die erforderlichen Ausgleichsflächen nachgewiesen werden sollen, sollen als Ökologische Vorrangfläche und Allgemeine Grünfläche dargestellt werden.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 17.02.2010 mit 17.03.2010 an folgenden Stellen dargelegt:

1. Beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b, 80331 München, (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
 2. Bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486, 81241 München, der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33, 80466 München und der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202 a, 80804 München. (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr).
 3. In den **Stadtbibliotheken**:
 - Zentralbibliothek - Am Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München (Montag - Freitag 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Sa. 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
 - Stadtbibliothek Schwabing, Hohenzollernstraße 16, 80801 München,
 - Stadtbibliothek Harthof, Parlerstraße 74, 80937 München,
 - Stadtbibliothek Ramersdorf, Führichstraße 43, 81671 München,
 - Stadtbibliothek Neuaußing, Radolfzeller Straße 15, 81243 München,
 - Stadtbibliothek Allach - Untermenzing, Pfarrer-Grimm-Straße 1, 80999 München,
- Öffnungszeiten jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 19.00 Uhr).
- in der Mohr Villa e. V., Situlistraße 73 - 75 , 80939 München,

(Montag mit Freitag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Begründung finden Sie auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/plan**.

Herr Kling, Planungsreferat HA I, Blumenstraße 31, Zimmer 323, Tel. 233 - 22830 steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können bis zum 17.03.2010 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 28. Januar 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO der Baugenehmigung der Stadt München vom 26.01.2010 werden hiermit an die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 12871/15, 12871/25 - /34, 12871/355, 12871/38 - /44 sowie 12869/221 - /224, 12869/227, 12869/213, 12871/352, Gemarkung Sektion 7 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zugestellt.

Dem Staatlichen Hofbräuhaus in München wurde mit Bescheid vom 26.01.2010 gemäß Art. 60 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Baugenehmigung für den Umbau und die Erweiterung einer Gaststätte mit Bier- und Gastgarten sowie Neubau von Carports auf dem Grundstück Geiseltgasse 153, Fl.Nr. 12871/6, Gemarkung Sektion VII unter aufschiebenden Bedingungen sowie Nebenbestimmungen (Auflagen) und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 14.07.2009 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 09/017335 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 09/017335 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 09/017335 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfengeur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) die Baumschutzauflagen (Wurzelvorhang und Baumschutzzaune) zu erfüllen sind.

Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/33 V/T - Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.

Ziffer 7: Immissionsschutzrechtliche Auflagen – auszugsweise:

1. Lärmschutz:

1.1 Baustelle

1.1.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) gemäß § 66 Abs. 2.3 BImSchG sind fortgeltend zu beachten.

Hinweise:

Die Lärmimmissionen, die bei Bauarbeiten entstehen, sind in der Regel geeignet, den zulässigen Nachtrichtwert zu überschreiten und belästigen die Anwohner erheblich.“

Im nördlich angrenzenden „Reinen Wohngebiet“ sind die Immissionsrichtwerte für ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegt, da die tatsächliche Nutzung dem entspricht.

1.1.2 Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.

1.2 Gaststättenbetrieb

1.2.1 Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten. Die von der Gaststätte einschließlich Parkverkehr ausgehenden Geräusche dürfen am maßgeblichen Immissionsort nach Ziffer 2.3 TA Lärm die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

im nördlich angrenzenden „Reinen Wohngebiet“ (Geiselgasteigstr. 147 und Seybothstr. 78)

tagsüber	55 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr)
nachts	40 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr)

im Gebiet „Gemeindebedarf Gesundheit“ (Seybothstr. 75)

tagsüber	55 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr)
nachts	40 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr)

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den entsprechenden Richtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Hinweis:

Im nördlich angrenzenden „Reinen Wohngebiet“ sind die Immissionsrichtwerte für ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegt, da die tatsächliche Nutzung dem entspricht.

1.2.2 Zum Abschirmung der Geräuschbelastung sind, wie in den Plänen dargestellt, an der Grenze zur Wohnbebauung eine Schallschutzwand von mindestens 2,65 m und die Carports zu errichten.

1.2.3 Alle geräusch- oder schwingungserzeugenden Maschinen, Geräte, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Technik entsprechend gegen die Emission von Luft- und Körperschall sowie gegen die Übertragung von Schwingungen zu isolieren.

1.2.4 Bei lärmintensiven Betriebsräumen sind die Fenster, Tü-

ren und Tore, insbesondere während der Abendstunden nach 20.00 Uhr und nachts, sowie in den Morgenstunden von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

1.2.5 Wenn aus den ins Freie führenden Zu- und Abluftöffnungen noch Lärm dringt, der maßgeblich zur Pegelerhöhung beiträgt, so sind diese mit Schalldämpfern zu versehen.

1.2.6 Die Öffnungszeiten der Gastgärten ist antragsgemäß auf den Zeitraum von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken.

1.2.7 Die Öffnungszeiten der Biergartens ist antragsgemäß auf den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken

1.2.8 Wie beantragt ist sicherzustellen, dass bis 22.00 Uhr alle Gäste die Freibereiche verlassen haben und notwendige Aufräumarbeiten abgeschlossen sind.

1.2.9 Musikdarbietungen im Freien sind unzulässig.

1.2.10 Anlieferungen und Entsorgungen sind nur tagsüber während der Kernzeit (07.00 – 20.00 Uhr) zulässig.

1.2.11 Die einzelnen immissionswirksamen Schallleistungspegel aller Raumluf- und Kühlanlagen dürfen in der Summe am neu errichteten Gebäude einen gesamten immissionswirksamen Schallleistungspegel in Höhe von LWAgel. = 70 dB(A) nicht überschreiten. Gleiches gilt für das bestehende Gebäude.

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch den Müllraum und den Ausschank.

Begründung:

Der Ausschank rückt aus Baumschutzgründen aus dem Bauraum heraus. Der Müllraum rückt aufgrund der Schaffung von verkehrsnahen Stellplätzen aus dem Bauraum heraus. Beide Nebengebäude sind so in die Lärmschutzwand integriert, dass diese durch die beiden Nebengebäude nicht unterbrochen wird und somit ihre volle Lärmschutzwirkung behält.

Die Befreiung kann in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung des einfachen Bebauungsplans durch die Befreiungen nicht berührt werden, die Befreiungen städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch die Terrasse 2.

Begründung:

Die bestehende Terrasse im südlichen Vorgarten wird, aufgrund der Zuordnung zum Biergarten und dem Ausschank, auf die Innenhofseite des Gebäudes verlegt, wo sie die rückwärtige Baugrenze teilweise überschreitet.

Die Befreiung kann in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung des einfachen Bebauungsplans durch die Befreiung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der frei gewordene Vorgarten wird begrünt. Für das Orts- und

Straßenbild bedeutet die Begrünung des Vorgartens eine Verbesserung.

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch die Lärmschutzwand.

Begründung:

Die Lärmschutzwand verläuft, aufgrund ihrer vor Lärm schützenden Wirkung für die nördlichen Nachbarn, entlang der gesamten nördlichen Grundstücksgrenze auch außerhalb des Bau- raumes.

Die Befreiung kann in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung des einfachen Bau- planungsplans durch die Befreiungen nicht berührt werden, die Befreiungen städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen verein- bar sind. Das Orts- und Straßenbild wird nicht beeinträchtigt.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vor- schriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträch- tigt, insbesondere wird das sog. Rücksichtnahmegebot, welches sich vorliegend aus § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ergibt, beachtet.

Das Gebot der Rücksichtnahme verlangt eine Abwägung zwi- schen dem „was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist“. Danach sind die Schutzwürdigkeit der/des Betroffenen und die Intensität der Beeinträchtigung auf der einen Seite und die Interessen des Bauherrn auf der ande- ren Seite in der Weise gegeneinander abzuwägen, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde diese Abwägung vor- genommen.

Mit einem Lärmgutachten hat der Bauherr dargelegt, dass unter Berücksichtigung der planerisch dargestellten Schallschutzmaß- nahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den bean- tragten Betriebszustand an den nächst gelegenen Immissions- orten eingehalten werden. Mit Schreiben vom 09.10.2009 hat das Referat für Gesundheit und Umwelt als Fachbehörde „Im- missionsschutz“ die erforderlichen Auflagen festgelegt, welche in Ziffer 7 dieser Baugenehmigung eingeflossen sind. Aufgrund dieser immissionsschutzrechtlichen Auflagen ist ein ausreichen- der Schutz der Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen gewähr- leistet.

Dies bezieht sich auch auf die oben genannten Befreiungen. Das Bauvorhaben war daher antragsgemäß zu genehmigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei- ner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsge- richt in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schrift- lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts- stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochte- ne Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übli- gen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im

Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglich- keit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwal- tungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der auf- schiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegne- rin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung die- nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Ab- schriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwal- tungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplan- ung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission ei- nen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zu- reichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht ent- schieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid be- standskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwal- tungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor- schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfah- rens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtpla- nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommis- sion, Blumenstr. 19, Zimmer 425, während folgender Sprechzei- ten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24426) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mün- chen als bewirkt.

München, 26. Januar 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss
der Münchner Stadtentwässerung
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 17. April 2009

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin

gez. ppa. Lothar Härtl
Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 16. Dezember 2009 den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt. Der Jahresverlust beträgt 35.787.652,88 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 32.223.655,78 € aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der restliche Betrag von -3.563.997,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 16. Dezember 2009

gez. Strobl
2. Bürgermeisterin

gez. Hingerl
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 17.02.2010 bis 26.02.2010, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.328 / 5.326, 81671 München, zur Einsicht auf.

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

**Bekanntmachung und vorläufige Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt München
ermittelten Überschwemmungsgebietes am
Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen
der Landeshauptstadt München**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Der detaillierte Lageplan im Maßstab = 1:2.500 kann im Referat für Gesundheit und Umwelt UW23, Zi.Nr.: 4029, Bayerstr. 28a, 80335 München während der üblichen Dienstzeiten, oder nach telefonischer Vereinbarung (233-47573) und im Internet unter www.muenchen.de/rgu (Schlagwort Überschwemmungsgebiet Hachinger Bach) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- 1) In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61 h des BayWG
 1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,der Genehmigung der Landeshauptstadt München, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben
 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
 3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
 4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags von der Landeshauptstadt München anders entschieden wird. Die Landeshauptstadt München kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.
Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

- 2) In diesen Gebieten bedürfen nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

und im Außenbereich (§§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches) der Genehmigung der Landeshauptstadt München.
Für die Erteilung der Genehmigung gelten die Voraussetzungen wie unter Ziffer 1) aufgeführt. In diesen Fällen gibt es jedoch keine Genehmigungsfiktion.

3) Weitere Pflichten:

Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

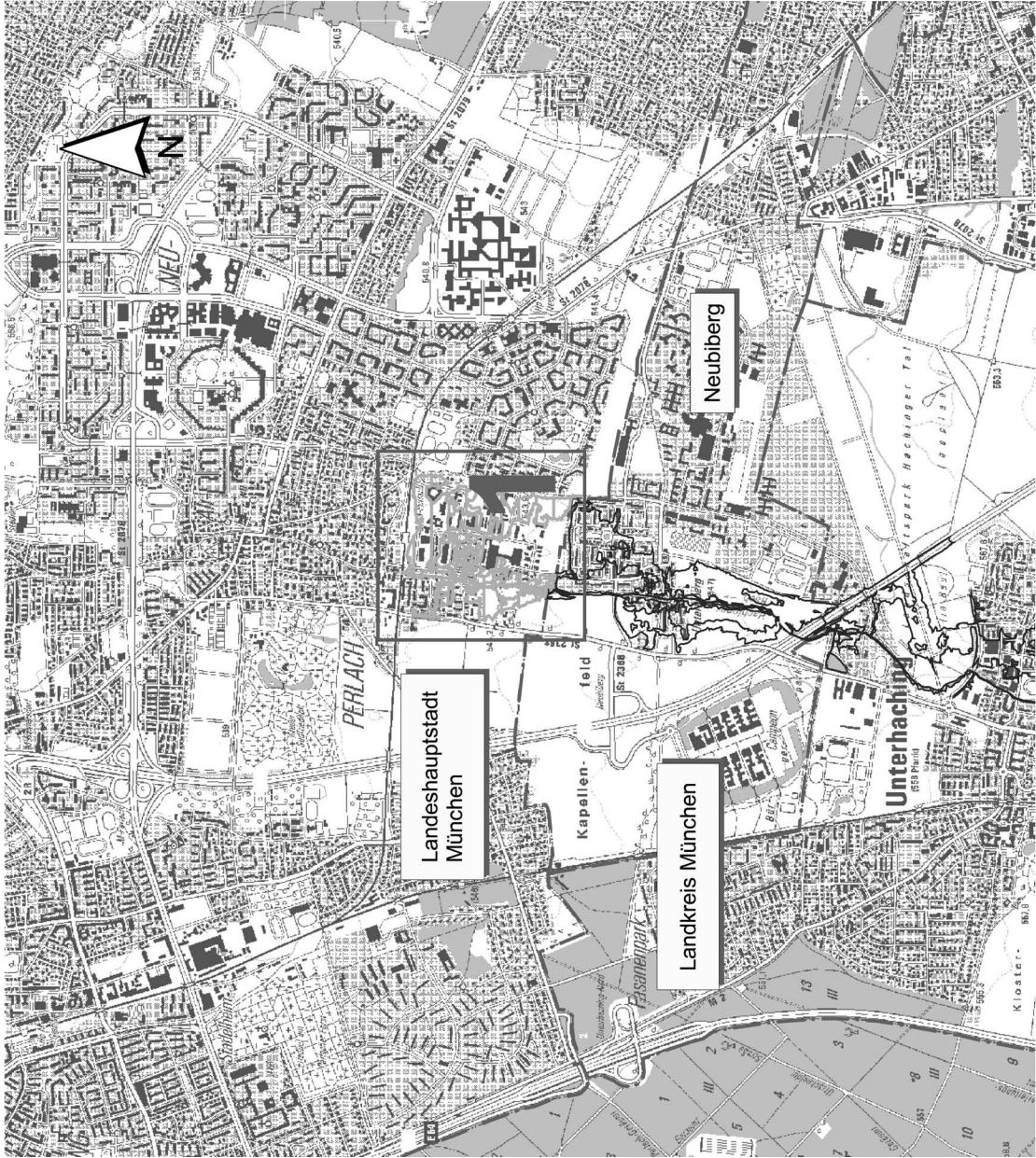
Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem gesonderten Verfahren von der Landeshauptstadt München, in bestimmten Fällen von der Regierung von Oberbayern überprüft. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Landeshauptstadt München über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61d Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

München, 20. Januar 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

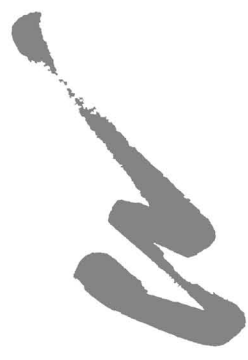


- Landkreisgrenze
- Gemeindengrenze
- Pläne mit Plannummer
- Ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Gew. III
Hachinger Bach
Ermittlung des Überschwemmungsgebietes



Vorhaben:	Hachinger Bach	Anlage:	2
Vorhabensträger:	Ermittlung des Überschwemmungsgebietes		
Landkreis:	Wasserwirtschaftsamt München	Plan-Nr.:	1
Gemeinde:	Landeshauptstadt München		
Maßstab:	Übersichtslageplan	Ausgabe vom	
25.000		Ersatz für	
		Ursprung	
		Datum, Name	
		entw.	25.08.2009, Kaiser
		gez.	
Datum	Unterschrift	gepr.	

**Straßenbenennung
im 11. Stadtbezirk Milbertshofen-Am Hart**

Beschluss vom 21.01.2010



Dominikuspl.
EDV-Schreibweise: DOMINIKUSPL.

Straßenschlüsselnummer: 06585

Namenserläuterung:

Dominikus (lat. Dominicus), geb. um 1170 als Domingo de Guzmán in Caleruega (Spanien), gest. am 06.08.1221 in Bologna (Italien). Nach dem Studium der Theologie und Philosophie führte er zunächst im Missionsauftrag von Papst Innozenz III. ein Leben als Wanderprediger. 1215 gründete er den Dominikanerorden als Beicht-, Prediger- und Bettelorden und schuf Priorate in Italien, Frankreich und Spanien. Dominikus wurde am 13.07.1234 von Papst Gregor IX. heiliggesprochen. Sein Gedenktag ist der 8. August; seine Attribute sind Kreuz, Buch und Weltkugel, Liliestängel, Stern auf der Stirn und Hund mit brennender Fackel.

Verlauf:

Platz an der Neuherbergstraße vor dem Dominikuszentrum (Ecke Hildegard-von-Bingen-Anger).

München, 28. Januar 2010 Kommunalreferat
Vermessungsamt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 9. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke des **Eisnergutbogens (Westteil)** zwischen der nördlichen Einmündung des Engasserbogens (= km 0,237) und der südlichen Einmündung des Engasserbogens (= km 0,317) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges des **Eisnergutbogens** zwischen dem südlichen Straßenknick der Orts-

straße Eisnergutbogen (= km 0,000) und 31 m südlich davon (= km 0,031) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußgänger und Radfahrer, Zufahrt zur Bahnanlage (Außenreinigungsanlage) frei“ gewidmet.

Die Gesamtstrecke des **Engasserbogens** zwischen dem Eisnergutbogen (= km 0,000) und dem Eisnergutbogen (= km 0,446) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der **Margit-Schramm-Straße** zwischen der Herthastraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,284) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 15. Stadtbezirk:

Die erste Teilstrecke der **Ika-Freundenberg-Straße** zwischen der Graf-Lehndorff-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,207) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zweite Teilstrecke der **Ika-Freundenberg-Straße** zwischen der Kehre der Ortsstraße (km = 207) und dem Anwesen Haus Nr. 63 (= km 0,312) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zum Eigentümerweg gewidmet.

Die Teilstrecke der **Elisabeth-zu-Guttenberg-Straße** zwischen der Kehre der Ortsstraße (= km 0,221) und dem Anwesen bei Haus Nr. 40 (= km 0,325) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zum Eigentümerweg gewidmet.

Für den 25. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke der **U-Straße 1484** zwischen der Landsberger Straße, bei Haus Nr. 179 (= km 0,000) und dem Ende der Stichstraße (= km 0,209) wird mit Wirkung zum 24.02.2010 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 25.03.2010 eingesehen werden.

München, 10. Februar 2010 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung**

Anlagen:
Anlage 2 der BHV1-Verordnung
Anlage 3 der BHV1-Verordnung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab 01.

Februar 2010 im Gebiet der Landeshauptstadt München verboten.

2. Im Gebiet der Landeshauptstadt München dürfen ab 01. Februar 2010 in einen Bestand ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.

3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 20. Januar 2010 Dr. Reif
Stadtdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 285 eingesehen werden.

2. Eine eventuelle Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am:

Abgehängt am:

Gründe:

I.
Die Bekämpfung der Infektion der Rinder mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) begann in Bayern im Jahr 1986 mit einem freiwilligen Verfahren. Seit 1997 wird diese Tierseuche bundesweit mit einem Pflichtverfahren bekämpft (Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV1-Verordnung). Ziel ist es, die Tierseuche BHV1 zu tilgen und in Abhängigkeit vom Sanierungserfolg die Anerkennung von Regierungsbezirken, Ländern und zuletzt der gesamten Bundesrepublik Deutschland als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen. In anerkannten freien Regionen werden die Rinderbestände durch spezifische Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 204/558/EG wirkungsvoll vor einer Neuinfektion mit BHV1 geschützt. Gleichzeitig werden bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1-freien Regionen beseitigt (z. B. Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden, die Schweiz und die Provinz Bozen).

Mit der erfolgten Bekanntmachung der Entscheidung der Kommission 2007/584/EG vom 21.08.2007 im Bundesanzeiger (Nr. 165 vom 04.09.2007) wurden innerhalb Bayerns bereits die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz als BHV1-freie Regionen nach Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt. In den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern ist das

Verfahren zur BHV1-Freimachung ebenfalls schon sehr weit fortgeschritten; der Anteil BHV1-freier Betriebe liegt hier inzwischen auch weit über 99 v. H. Im Regierungsbezirk Oberbayern gab es Anfang Januar noch 10 Betriebe in 7 Landkreisen mit infizierten Rindern (BHV1-Reagenten).

Auch im Regierungsbezirk Oberbayern ist die Tilgung dieser Rinderseuche in den nächsten Monaten zu erwarten. Zum Schutz der BHV1-freien Betriebe vor Neueinschleppung und Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG angestrebt. Die Anerkennung als BHV1-freie Region erlaubt die Anwendung von wirkungsvollen Schutzmaßnahmen beim Tierhandel, um eine Neueinschleppung zu verhindern.

Als eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von BHV1-freien Regionen muss die Impfung gegen BHV1 verboten sein. Aus diesem Grund ist es beim gegenwärtig erreichten Sanierungsstand erforderlich, in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern die Impfung gegen BHV1 zu verbieten und ebenso das Einstellen von Rindern zu verbieten, die gegen BHV1 geimpft sind. Die Beschränkung aller Betriebe, ausschließlich BHV1-freie Rinder einzustellen ist aus epidemiologischen Gründen eine zwingend erforderliche Folgemaßnahme des Impfverbots.

Mit den angeordneten Maßnahmen wird nach der Tilgung der Rinderseuche in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz in weiteren zwei Regionen (Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern) eine sehr bedeutende Tierseuche getilgt und das Sanierungsverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO vom 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002).

2. Rechtsgrundlage für das Impfverbot in Ziffer 1. ist § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Impfverbot zur Seuchenbekämpfung entspricht einer pflichtgemäßen Handhabung des durch § 2 Abs. 4 Satz 1 BHV1-Verordnung eingeräumten Ermessens.

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der Eradikation des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen nicht BHV1-freien Beständen gestaltet sich angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe in epidemiologischer Hinsicht für einen Abschluss des Verfahrens und zur Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien in den Regionen als nicht zielführend. Nur die unverzügliche Entfernung der Reagenten kann zu einem erfolgreichen Abschluss der Endsanierung führen. Der ausschließlich in wirtschaftlichen Interesse begründete Verbleib der restlichen Reagenten ist daher angesichts der Gefahr, dass trotz sachgerechter durchgeführter Impfungen u. U. eine Virusausscheidung in

Phasen einer Immunsuppression (Erkrankung, Geburt) nicht auszuschließen ist, nicht vertretbar. Die mit einer weiteren Impfung verbundene längere Verweildauer der noch vorhandenen wenigen Virusträger im Endsanierungsgebiet stellt bei der Fülle der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BHV1-freien Rinderpopulation dar.

Aus epidemiologischen Gründen ist daher die Entfernung der restlichen Reagenten für einen raschen Abschluss der Endsanierung zwingend erforderlich bzw. wird durch die angeordneten Maßnahmen zwangsläufig erleichtert. Zudem wird dadurch auch das Postulat zur Einstellung der Impfung gegen BHV1 für eine EU-Anerkennung nach Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG vollzogen.

Die Einschleppung von BHV 1 wird ab dem 01. Februar 2010 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung von Rindern gegen BHV1 ist deshalb in den beiden Regierungsbezirken entbehrlich.

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 2. ist § 3 Abs. 3a BHV1-Verordnung.

Nach § 3 Abs. 3a BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnung in Ziffer 2. entspricht einer pflichtgemäßen Handhabung des durch § 3 Abs. 3a BHV1-Verordnung eingeräumten Ermessens.

In den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern wurden in den Rindermastbetrieben zur Unterbrechung von Infektketten im Hinblick auf die Neueinstellung von Rindern vornehmlich in Beständen mit kontinuierlichem Rinderbesatz Impfungen gegen das BHV1-Virus mit markierten Impfstoffen durchgeführt. Aufgrund der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BHV1-Verordnung können ab dem 01.04.2005 Rinder mit dem Status „nicht BHV1-frei“ national nur aus einem Bestand verbracht und unmittelbar in einen anderen Bestand (Mastbetrieb) eingestallt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und anschließend zur Schlachtung abgegeben werden.

Nachdem die Impfung gegen BHV1 in den beiden Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern ab 01. Februar 2010 verboten wird, ist das Verbringen von Rindern in Mastbetriebe als zwingende Folge auf BHV1-freie Tiere zu beschränken.

Dies dient der Unterbrechung potentieller Infektketten gerade in Betrieben, die infolge der infrastrukturellen Gegebenheiten auf einen kontinuierlichen Tierzukauf angewiesen sind. Ohne diese Beschränkung müsste jederzeit mit Reinfektionen in Mastbetrieben und der konsekutiven Weiterverschleppung von BHV1 in andere Betriebe gerechnet werden.

Für die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV1-freie Region ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass alle Betriebe den Status BHV1-frei aufweisen. Die reinen Mastbetriebe erreichen dies dadurch, dass sie ausschließlich BHV1-freie Rinder zukaufen. Der Markt bietet Mastkälber und Fresser mit diesem BHV1-Status aufgrund des Sanierungsfortschritts in Bayern in ausreichender Menge und Qualität an. Die Anordnung ausschließlich nicht geimpfte, BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung einzustellen ist zwingende Konsequenz des Impfverbotes und notwendige Voraussetzung, um die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV1-freie Region zu erreichen. Damit ist diese Beschränkung ein wirksamer Schutz der Rinderbestände vor Reinfektion. Sie ist ange-

messend und aus Gründen der Seuchenbekämpfung zwingend erforderlich.

4. Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Sie verfolgen den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und – soweit möglich – zu tilgen.

Wenngleich die BHV1-Infektion vielfach ohne deutliche klinische Krankheitsanzeichen verläuft, können dennoch heftige Krankheitserscheinungen, bis hin zu Todesfällen bei Einzeltieren und weitere in den Beständen auftretenden Symptome protrahiert zu massiven wirtschaftlichen Einbußen führen. BHV1-freie Bestände können durch den einzelnen Rinderhalter nur durch stringente seuchenhygienische Maßnahmen vor Reinfektionen geschützt werden.

Daher stellen auch die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen unerlässliche Komponenten bei der BHV1-Bekämpfung in den Endsanierungsgebieten dar. Die Anerkennung nach Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG ermöglicht es den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern weiterführende Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, um die entsprechende Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Rinder aus nicht seuchenfreien Regionen haben demnach zusätzliche Gesundheitsgarantien hinsichtlich der BHV1 zu erfüllen. Zur Erleichterung des Handels mit bayerischen Rindern wird für Bayern nach Anerkennung des Sanierungsverfahrens gemäß Art. 9 der Richtlinie 64/432/EWG, die Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 dieser Richtlinie angestrebt. Wenngleich der Handel aus nicht freien Gebieten in freie Gebiete mit hohen Auflagen verbunden ist, lässt die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke längerfristig eine vermehrte Nachfrage an Tieren aus diesen freien Regionen erwarten.

a) Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignet, da der erforderliche Freiheitsgrad von annähernd 100 % erreicht wird. Damit ist die Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region erfüllt. Durch die Freiheit der Bestände einer Region und den damit verbundenen seuchenhygienischen Anforderungen, die an das Verbringen von Rindern aus nicht freien Gebieten gestellt sind, kann der Einschleppung von Virusträgern in gebotener Weise entgegengewirkt werden.

b) Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch erforderlich, da es keine andere Möglichkeit gibt, die die oben beschriebenen Zwecke gleich gut erreicht und die gleichzeitig weniger einschneidend ist. Durch das bisherige Verfahren können keine nennenswerten weiteren Fortschritte mehr erzielt werden. Denn die Bekämpfungserfolge auf der einen und die Neuinfektionen auf der anderen Seite halten sich etwa die Waage. Es können neue Reagenten in die Betriebe gelangen, da das Verbringen von Rindern in die betroffenen Gebiete bis zur Anerkennung der BHV1-Freiheit noch nicht mit den hohen Auflagen verbunden ist. Die noch vorhandenen (Rest-)Reagenten in der Population sind ferner Ausgangsquellen für Neuinfektionen. Denn auch geimpfte Tiere können u. U. den Seuchenerreger ausscheiden und damit auf andere Tiere übertragen.

c) Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Den Rinderhaltern werden die Tiere nicht entzogen. Sie sind lediglich in ihrer Nutzung beschränkt, so dass

die wirtschaftliche Existenz der Rinderhaltung durch die Anordnungen nicht gefährdet ist. Dem Einzelinteresse der Eigentümer daran, mit ihren Rindern nach ihren eigenen Vorstellungen verfahren zu können, stehen die volkswirtschaftlichen Folgen, den Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe des Gemeinwohls gegenüber. Der Handel mit BHV1-freien Gebieten ist derzeit nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Wenn die Anerkennung der BHV1-Freiheit nicht gelingt, ist zu befürchten, dass die bayerischen Rinderhalter ihre Tiere langfristig nur noch in nicht BHV1-freien Regionen und unter erschwerten Bedingungen verkaufen können, da immer mehr Gebiete den Status der BHV1-Freiheit erlangen werden, was zu einem niedrigen Preisniveau führen kann. Wird dagegen eine Anerkennung der BHV1-Freiheit erreicht, geht damit eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten einher. Da dies allen Rinderhaltern zugute kommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von dem Impfverbot und den Einstellungsanordnungen Betroffenen selber. Darüber hinaus wird der allgemeinen Tiergesundheit vorgebeugt, da eine Tierseuche in den betroffenen Gebieten vollständig getilgt wird.

5. Die Anordnung des Sofortvollzuges (Ziffer 3. der Allgemeinverfügung) nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Aufgrund des im Regierungsbezirk Oberbayern hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen BHV1 zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien Rindern in Bestände anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksame weitere Bekämpfung der Tierseuche BHV1 wäre andernfalls nicht mehr möglich und es wären andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit enorme wirtschaftliche Schäden zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf Viehhandel und Warenverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei der für die BHV1-Sanierung bisher seit 1986 eingesetzte monetäre Aufwand von über 140 Mio. Euro. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurückstehen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

7. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da das Impfverbot und die Einstellungsanordnung im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Kreisverwaltungsreferat), 80466 München, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstraße 11, 80337 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienst-

schluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), oder der Sonderbriefkasten vor dem Dienstgebäude (vor dem Eingang Lindwurmstraße) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Daneben kann der Widerspruch auch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007, (GVBl 2007 S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

München, 20. Januar 2010

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I

Dr. Reif
Stadtdirektor

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kleine-Cosack, Michael: Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung. Kommentar. - 6. Aufl. - München: Beck, 2009. XXV, 776 S. ISBN 978-3-406-59049-8; € 72.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das anwaltliche Berufsrecht praxisnah. Die Darstellung konzentriert sich auf eine systematische Kommentierung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Eine ergänzende Kurzkomentierung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung sowie ein Textanhang mit wichtigen sonstigen berufsrechtlichen Bestimmungen runden die Darstellung ab.

Die Neuauflage behandelt die Reform des Verfahrens im Anwaltlichen Berufsrecht zum 1.9.2009. Die Reform bringt u.a. weitreichende Änderungen bei den gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen sowie die Einführung einer Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer für Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant. Der Band informiert über ein neues „Verfahren über eine Einheitliche Stelle“ im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei den Anwaltskammern. Der neu eingeführte Fachanwalt für Agrarrecht wird in die Kommentierung der FAO einbezogen.

Die Neuauflage bringt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand.

Ries, Gerhard und Gunhild Peiniger: Haftung und Versicherung von Managern. Rechtliche Grundlagen. D & O-Versi-

cherung. 2., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2009. 224 S. ISBN 978-3-8029-1546-8; € 22,90.

Die Haftung von Managern ist in jüngster Zeit verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten, dabei geht es auch ganz allgemein um die Haftung von Mitgliedern der Leitungsorgane juristischer Personen.

Im rechtlichen Teil wird der gegenwärtige Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung wiedergegeben. Ausgangspunkt ist das Recht der GmbH, die am weitesten verbreitete Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Die Grundsätze lassen sich entsprechend übertragen. Der Band setzt bei den praxisrelevanten Fragestellungen die Schwerpunkte. Behandelt werden verschiedene Haftungstatbestände und Möglichkeiten der Versicherung. Kurze Überblicke sind den einzelnen Aspekten vorangestellt. Praxistipps und weiterführende Literaturhinweise zur Vertiefung runden den Leitfaden ab.

Park, Tido: Durchsuchung und Beschlagnahme. Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Grenzen. 2. Aufl. - München: Beck, 2009. LIX, 425 S. ISBN 978-3-406-59564-6; € 56.-

Das Handbuch stellt die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme vorrangig aus der Verteidigerperspektive dar. Neben der Erörterung von Begriffen, Voraussetzungen und der Durchführung beider Zwangsmaßnahmen informiert der Autor auch über Grenzen, Rechtsschutz und Verwertungsverbote beider Zwangsmaßnahmen. Der Verfasser gibt auch Verhaltensempfehlungen für Betroffene. Die Darstellung beschreibt auch die Besonderheiten bei der körperlichen Untersuchung inkl. Blutprobenentnahme, dem Zugriff auf Beweismittel im Strafverfahren sowie bei der Durchsuchung und Beschlagnahme von Banken und Unternehmen. Die Neuauflage geht insbesondere auf den Zugriff auf Daten durch Beschlagnahme von E-Mail- und EDV-Daten sowie Online-Durchsuchungen ein.